

Salm. etc. contra Croix lib. 3. p. 2. n. 975, qui ait, nihil penitus posse famulum surripere post pactum, quia jam cessit juri suo; sed respondetur, quod famulus cum cogitur ad sic faciendum sua paupertate, tunc non cedit juri suo sponte sed coacte et ideo ipsius paupertas nequit excusare herum, ut non solvat ei saltem infimum stipendium. Quando autem famulus coactus a necessitate convenit pro parvo pretio, poterit sibi compensare usque ad pretium infimum.⁴¹⁾ Da dies, wie gesagt, ein ganz analoger Fall ist, so kann der Beichtvater dem Isidor nicht absolut verbieten, sich insoweit zu entschädigen, bis ein annähernd gerechtes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt ist; und noch weniger kann er ihn post factum zur Restitution verpflichten. Dies gilt allerdings nur für solange, als Isidor sich von diesem Pachtvertrage nicht losmachen und auf andere Weise sein Auskommen finden kann.

Trient.

Professor Dr. S. Riglutsch.

XI. (Wer ist Pathe?) Eine Frau wollte für ihr erstes anzuheffendes Kind ihren Verwandten, einen Ordensgeistlichen, als Pathen wählen. Das Kind kommt zur Welt; die Mutter hatte vergessen, den „geistlichen Herrn Vetter“ um die Uebernahme der Pathenschaft zu bitten, ist aber der sicheren Ueberzeugung, er werde ihr gewiß diese Bitte nicht abschlagen. Die Wöchnerin schickt daher zur Taufhandlung einen Stellvertreter, der als Pathe den Regularen in die Taufmatriken eintragen läßt. Kaum genesen, berichtet die Frau ihrem Verwandten den Vorfall und erhält die Antwort, ein Ordensgeistlicher dürfe nicht Taufpathe sein, der Stellvertreter solle als wirklicher Pathe gelten, wozu sich derselbe auch versteht. Wer ist Pathe?

Um gültig die Pathenschaft übernehmen zu können, sind zwei Bedingungen zu erfüllen: 1. ut persona sit habilis und 2. ut persona habilis animum munus patrini adeundi habeat et tactum ponat. Das jus commune bezeichnet als unfähig zu Pathen: Ungetaufte und Ordensgeistliche. Freilich sagt Sanchez: Religiosus, quamvis peccet, si in baptismo vel in Confirmatione susceptor sit, quia tamen nullum est verbum in textu irritans, verus susceptor erit. Auch Petrus Gaspari, einer der neuesten Canonisten, schreibt in seinem Tractate de matrim. v. I. p. 527: Praeter recensitas personas aliae plures ipso communi jure a patrini vel matrinae munere obeundo prohibentur; sed si illo fungantur, sunt veri patrini, uti monachi vel moniales etiam mendicantes votorum solemnium, criminosi ac infames, schismatici, haeretici, apostatae, manifestum excommunicati vel interdicti, ignorantes fidei rudimenta, conjuges respectu propriae prolis, muti, impu-

⁴¹⁾ Theolog. moral. lib. III. n. 522.

beres, non confirmati, exteri ignotique, duo mares vel feminae duae pro infanti diversi sexus, tandem plures duobus. Unter Religiösen sind die Mitglieder approbierter Orden, nicht aber die Glieder religiöser Congregationen zu verstehen. Uebrigens bemerkt Dr. Scherer in seinem R.-R., zweiter Band, 79, sehr treffend: „Auch Weltgeistliche sollen nicht leicht Pathestelle übernehmen.“ In vielen Diöcesen ist auch die bischöfliche Erlaubnis dazu erforderlich. Somit durfte unser Regulare ohne Sünde seine Einwilligung zur Pathenschaft nicht geben. Außer der Fähigkeit fehlte ihm aber auch der animus munus adeundi; er wußte von der ganzen Handlung nichts.

Kann der Stellvertreter wirklicher Pathe werden? Gewiß nicht. Er hatte bei der Taufe gar nicht die Absicht, als Pathe zu fungieren, es fehlt somit die zweite Bedingung. Der Stellvertreter will aber durch Rathabierung des fehlerhaften Actes die Sache gut machen und erklärt sich nachträglich als wirklichen Pathen? Was nun? Dr. Scherer gibt Antwort: „Der Stellvertreter ist nicht Pathe; es kann jemand die ohne sein Vorwissen verfügte Stellvertretung rathabieren, nicht aber nachträglich für den thatsächlich oder rechtlich nicht vorhanden gewesenen Pathen als Pathe eintreten.“ (R.-R., 2. 79.) Der Stellvertreter kann als Taufzeuge betrachtet werden, kann die Pflichten des Pathen übernehmen, von einer geistlichen Verwandtschaft aber kann keine Rede sein.

St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

XII. (Uebles Nachrede gegen Eine Person durch Einen Act vor einer größeren Anzahl von Personen begangen.) Vorbemerkung. Diesem Falle kommt ein anderer gleich, wenn nämlich Jemanden nur vor ganz wenigen Personen Uebles nachgeredet wird, aber mit der Voraussicht, daß dies einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen wird. Es ist daher dieser letztere Fall in der nachstehenden Erörterung als inbegriffen zu betrachten.

Bekanntlich vertritt der hl. Alphons (th. m. 1. 2. n. 45.) die Ansicht, daß, wenn durch Einen sündhaften Act mehrere Objecte tangiert werden, welche zwar derselben moralischen Species angehören, deren jedes aber nach moralischer Auffassung in sich abgeschlossen ist — objecta totalia — ebensoviele Sünden vorhanden seien, als Objecte tangiert werden. Diesem Sage gibt jedoch der heilige Lehrer (l. c. n. 49.) in unserem Falle keine Folge, da eben die Unterstellung fehle, „cum jus ad famam sit unicum apud omnes.“ Er will sagen: mein Recht, daß man mir nichts übles bei A nachrede, ist nicht verschieden von meinem Rechte, daß dies bei B nicht geschehe u. s. w. Daraus folgert er für die Beichte, es genüge, wenn sich der Pönitent mit den Worten anlagt: Detraxi coram pluribus,